

**Satzung Hannoversches Straßenbahn-Museum e. V.
Fassung vom 27. Februar 2010**

§ 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Hannoversches Straßenbahn-Museum e. V.“. Der Sitz des Vereins ist in der Hohenfelder Str. 16, 31319 Sehnde-Wehmingen.

§ 2: Zweck des Vereins

Der Verein hat das Ziel, ein überregionales Straßenbahn-Museum aufzubauen und zu unterhalten, in dem die historische Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs - insbesondere des Schienennahverkehrs - gezeigt werden soll. Das Museum soll der Öffentlichkeit einen Querschnitt des Nah- und Stadtverkehrs darstellen und dabei Fahrzeuge, technische Ausrüstung, Literatur sowie Fahrbetrieb zeigen.

Der Verein „Hannoversches Straßenbahn-Museum e. V.“ (abgekürzt HSM) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Aufbau und die Pflege einer Kunstsammlung, die in den historischen Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs repräsentiert wird.

§ 3: Arbeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden, Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4: Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengemeinschaften sowie juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Im Falle der Nichtannahme des Antrags auf Mitgliedschaft erfolgt eine schriftliche Mitteilung. Bei Annahme gilt der Tag der Unterschrift als verbindliches Eintrittsdatum. Die Annahme des Beitritts ist dem neuen Mitglied durch den Vorstand anzuzeigen.

§ 5: Beiträge

Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6: Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muß spätestens bis zum Ende des 3. Quartals des Jahres schriftlich vorliegen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ihm Verstöße gegen die Zielsetzung des Vereins nachgewiesen sind. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Ausgeschlossene kann nach Erhalt der Vorstandsmitteilung eine Rechtfertigungserklärung schriftlich vorlegen. Ein Beschluß über den Ausschluß muß durch die

Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt werden. Der Ausschlußbeschluß des Vorstands wird in jedem Falle vorläufig wirksam.

§ 7: Mitgliederversammlung

Wichtige Entscheidungen werden von der Mitgliederversammlung getroffen, die mindestens einmal jährlich stattfinden muß. Die Jahresmitgliederversammlung muß im 1. Quartal des Jahres stattfinden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Beiträge, die Wahl und Entlastung des Vorstands sowie über Satzungsänderungen. Zu den Beschlüssen darüber bedarf es der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder sind, außer bei Nachwahlen, für zwei Jahre zu wählen.

Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Das Verlangen muß ausreichend begründet sein. Im übrigen gelten die §§ 36 und 37 BGB.

Die Ladungsfrist zu den Mitgliederversammlungen beträgt mindestens 14 Tage. Es ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Auch die Veröffentlichung im Vereinsmitteilungsblatt gilt als Einladung. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die das 13. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8: Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu sechs Beisitzern. Der Verein wird nach außen im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Vorstand sollen die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder nach Sachgebieten gegliedert werden. Die Arbeitsaufteilung übernimmt der Vorstand in eigener Verantwortung. Entscheidungen werden im Vorstand durch Stimmenmehrheit getroffen.

§ 9: Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

Der Verein kann Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben. Ehrenvorsitzende sind auf Wunsch jederzeit vom Vorstand über wichtige Angelegenheiten des Vereins zu informieren. Über die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung durch Zweidrittel-Mehrheit.

§ 10: Wissenschaftlicher Beirat

Es kann ein wissenschaftlicher Beirat gebildet werden, der vom Vorstand benannt wird. Die Mitgliederversammlung ist über die Zusammensetzung des Beirats zu informieren. Der wissenschaftliche Beirat kann Vorschläge erarbeiten, die den Vereinszielen dienen. Er hat den Charakter eines Ausschusses und darf nicht ohne Zustimmung des Vorstands nach außen wirken. Der Beirat soll sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Vorstands bedarf.

§ 11: Protokolle

Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die von einem Protokollführer, der für die jeweilige Mitgliederversammlung gewählt wird, aufgenommen werden. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind vom jeweils gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Ladungsfrist hierzu beträgt abweichend zu § 7 einen Monat. Für den Beschluß zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der zu dieser Versammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Museum München, das es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation des Vereins.

§ 13: Der Verein „Hannoversches Straßenbahn-Museum e. V.“ ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lehrte eingetragen.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.